

## Branchen-Info-Spezial

[www.fachverbandwerbung.at](http://www.fachverbandwerbung.at)

Zielgruppe:

Mitglieder

Stand:

August 2010 / RA

Titel	Aktuelle Begutachtungsverfahren
Untertitel	Änderung Telekommunikationsgesetz 2003
Info	<p>Das Verkehrsministerium hat nunmehr in Absprache mit dem Konsumentenschutzministerium den Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 in die österreichweite Begutachtung gegeben. Hauptziel des Entwurfes ist eine Verschärfung der Regelungen betreffend Anrufe zu Werbezwecken bzw. ein noch besserer Konsumentenschutz.</p> <p><b>Stellungnahme des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation:</b></p> <p>Aus Sicht des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation findet der gegenständliche vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegte Gesetzesentwurf im Regierungsprogramm 2008 - 2013 keine Grundlage.</p> <p>Der Entwurf ist von seinem Grundsatz dadurch bestimmt, dass er moderne elektronische Kommunikationsmittel für die Vertragsanbahnung/ oder den Vertragsabschluss für die Zwecke der Marktkommunikation erheblich einschränkt bzw. geradezu verunmöglicht. Der Fachverband vertritt die Position, dass unseriös zustande gekommene Verträge im Rahmen von „Cold Callings“ ausschließlich über das Vertragsrecht zu lösen sind.</p> <p>Nach dem aktuellen Regierungsprogramm und dem Bundesministeriumsgesetz liegt die Kompetenz dafür jedoch ausschließlich beim Bundesministerium für Justiz. Eine Verschärfung des TKG kann nicht befriedigend das Problem unseriöser Verträge lösen. Die vom BMVIT vorgelegte Novelle enthält unverhältnismäßige und überschießende Regelungen, die den Geschäftsverkehr einseitig belasten und nach Rechtsansicht des Fachverbandes auch verfassungswidrig sind. Der Entwurf untersagt völlig undifferenziert jegliche unternehmerische Kontaktaufnahme mittels Telefon.</p> <p>Zu den einzelnen Bestimmungen der TKG-Novelle wird folgendes angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§ 107 Abs.1 (gültige Rechtslage):</b> Anstatt eines absoluten Werbeanrufverbotes wird angeregt, Werbeanrufverbote nur für intensiv in die Privatsphäre eingreifende Anrufe vorzusehen und eine sich an § 107 Abs. 3 orientierende Ausnahmestimmung vom grundsätzlichen Einwilligungsverbot vorzusehen. Weiters sollte es für den b2b-Bereich innerhalb der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Grenzen eine generelle Ausnahme vom Anwendungsbereich des Anrufverbotes geben.</li> <li>• <b>§ 107 Abs.1 a und 1 b (neu eingefügt in der Novelle):</b> Der Entwurf sieht vor, dass bei Telefonanrufen zu Werbezwecke die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt werden darf. Anrufer zu Werbezwecken haben weiters den Angerufenen auf dessen Verlagen unverzüglich den Nachweis seiner Zustimmungserklärung (schriftlich oder elektronisch) zu übermitteln. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit wird als überzogen beurteilt. In der Praxis wird eine unverzügliche</li> </ul>

Auskunftserteilung nicht immer erfolgen können. Aus Sicht des Fachverbandes sollten Anrufer zu Werbezwecken dem Angerufenen auf dessen Verlangen in angemessener Frist Auskunft über die Einwilligung geben.

- **§ 107 Abs. 2 (neu eingefügt in der Novelle):** Darin erfolgt eine Verschärfung zur bisherigen Rechtslage. Die Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, etc.) soll nunmehr ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung unzulässig sein. Auch das Europarecht sieht keine ausdrückliche Einwilligung vor. Der Fachverband spricht sich für den Entfall des Formerfordernisses der ausdrücklichen Einwilligung aus. Das entspräche sowohl dem Interesse des Konsumentenschutzes als auch den Bedürfnissen des ordentlichen Geschäftsverkehrs.
- **§ 107 Abs. 4 (neu eingefügt in der Novelle):** Danach soll die Zustimmungserklärung zu Anrufe und für die Zusendung elektronischer Post mit Ablauf von 3 Jahren erlöschen. Der Fachverband lehnt diese Frist als völlig praxisfremd ab. Der Einwilligende hat nach der derzeitigen Rechtslage schon jetzt die Möglichkeit, jederzeit seine Einwilligung zu widerrufen.
- **§ 107 Abs.7 (neu eingefügt in der Novelle):** Danach sollen die Fernmeldebehörden berechtigt werden, bei entsprechendem begründetem Verdacht auf Verstöße gegen diese Bestimmungen des TKG ohne vorausgegangene Ermittlungsverfahren die Rufnummer zu sperren. Der Fachverband Werbung sieht darin eine massive Einschränkung der Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus ist auch der Privatbereich intensiv betroffen. EPU's nützen in der Regel ihren Telefonanschluss sowohl privat als auch beruflich. Diese Regelung ist nicht im Regierungsprogramm enthalten, das ausschließlich auf die vertragsrechtlichen Aspekte der Gültigkeit oder des Widerrufs im Rahmen von „Cold Callings“ eingeht.
- **§ 133 Abs.12 (neu eingefügt in der Novelle):** Im Zusammenhang mit § 107 Abs.4 sollen auch sämtliche Zustimmungserklärungen, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle erteilt werden, mit Ablauf von 3 Jahren (ab Inkrafttreten) erlöschen. Der Fachverband tritt für eine ersatzlose Streichung dieser Übergangsbestimmung ein. Damit wird massiv in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen. Es soll den Vertragsparteien obliegen, zu entscheiden, wie lange eine Erklärung Gültigkeit haben soll. Es kann schon nach derzeitiger Rechtslage jederzeit die Einwilligungserklärung widerrufen werden. Im Rahmen von aufrechten Vertragsverhältnissen ist eine Kontaktmöglichkeit in der Regel geboten. Aber auch nach Ablauf eines Vertragsverhältnisses kann es notwendig und sinnvoll sein, ehemalige Kunden unbürokratisch kontaktieren zu können (z.B. Produktsicherheit, Urheberrechte, etc.).

Aus diesen interessenpolitischen Überlegungen wird die vom BMVIT ausgearbeitete Novelle zum TKG als praxisfremd und diskriminierend abgelehnt.

Im Sinne der Umsetzung des Regierungsprogramms 2008 - 2013 und nach den Kompetenzbestimmungen des Bundesministeriumgesetzes kann das eigentliche Problem im Zusammenhang von „Cold Callings“ ausschließlich über das Vertragsrecht gelöst werden. Dafür ist aber ausschließlich das BMJ zuständig.

Aus Sicht des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation ist es sachlich gerechtfertigt, beide Dossiers bei den politischen Verhandlungen (im Ministerrat und im Parlament) zu junktimieren, um eine den Erfordernissen der österreichischen Werbe- und Kommunikationswirtschaft entsprechende und praxisgerechte Lösung zu erzielen.

Lesen Sie mehr!	<p>Ministerialentwurf des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird</p> <p><a href="#">Gesetzestext</a> <a href="#">Erläuterungen</a> <a href="#">Vorblatt</a></p>
Kontakt	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E <a href="mailto:werbung@wko.at">werbung@wko.at</a> H <a href="http://www.fachverbandwerbung.at">www.fachverbandwerbung.at</a></p>